

**Stadt Haldensleben
Der Stadtwahlleiter
Rechts- und Ordnungsamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 11.06.2015

Beschluss-Nr.: 081-(VI.)/2015

Gegenstand der Vorlage:
Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl (Hauptwahl) am 19.04.2015

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 51 bis 53 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung:

Am 19.04.2015 fand in der Stadt Haldensleben die Bürgermeisterwahl (Hauptwahl) statt.

Gem. § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 50 Abs. 2 KWG LSA). Die Vertretung, also der Stadtrat, entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist durch Beschluss eine der in § 52 Abs. 1 KWG LSA vorgegebenen Entscheidungen.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl (Hauptwahl) ermittelt und festgestellt.

Das Wahlergebnis der Hauptwahl wurde im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben am 23.04.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Wahleinsprüche lief folglich am 07.05.2015 ab.

Innerhalb der Frist gingen zwei Wahleinsprüche ein (Herr Fabian Damerau 04.05.2015, Herr Ralf W. Neuzerling 05.05.2015), diese wurden am 11.05.15 und 13.05.15 zurückgenommen. Somit liegen keine Wahleinsprüche vor.

(Gem. § 50 Abs. 6 KWG LSA hat der Wahlleiter die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Vertretung vorzulegen. Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wäre die Behandlung auf der Stadtratssitzung am 11.06.2015 ausreichend gewesen.

Ein Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass am 10.05.2015 die Stichwahl stattfinden konnte.)

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.2015 das Ergebnis der Stichwahl ermittelt und festgestellt. Das Wahlergebnis der Stichwahl wird im Stadtanzeiger am 21.05.15 veröffentlicht, so dass die Frist für Wahleinsprüche zur Stichwahl am 04.06.15 abläuft. Über die Gültigkeit der Stichwahl ist zur Stadtratssitzung am 07.07.2015 zu entscheiden.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	11.06.2015	

Anlagen:

keine

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig. (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA)

**Eichler
Stadtwahlleiter**